

Gemeinde Rattenkirchen



Gesamtbeurteilung des Eingriffs

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (saP) ZUM
BEBAUUNGSPLAN Nr. 19

„WOHNGEBIET ÖSTLICH DER WALDER STRASSE“

Planverfasser:

06.05.2024



SZplan stoesser•zeller GbR
Merianweg 3
93051 Regensburg
info@szplan.de

Kontakt: +49 941 788 378 70

Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Daten durch Begehungen/Kartierungen vor Ort
- Artenschutzkartierung (ASK-Daten) des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (BAYLfU, abgerufen 03/2024)
- Artinformationen zu saP-Arten aus der Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz Bayern, Stand Februar, 2024. Diese beinhaltet alle Informationen aus den bayerischen Atlanten für artenschutzrechtlich relevante Pflanzen- und Tiergruppen. Hier wurde das TK_Blatt 7739 (Schwindegg) herangezogen.

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015, geändert mit Schreiben vom 20.08.2018.

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

a) Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Aufgrund der bekannten Verbreitung und der Lebensraumausstattung sind Vorkommen von Pflanzen des Anhangs IVb) der FFH-Richtlinie im Eingriffsbereich des hier betrachteten Vorhabens auszuschließen.

b) Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht**

- vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
 - **Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Säugetiere

Im Rahmen der Strukturkartierung konnten im Bereich des geplanten Wohngebiets keine Spuren von Fledermäusen gefunden werden.

Mangels Fließgewässer oder stehendes Gewässer ist ein Vorkommen des Bibers und auch des Fischotters auszuschließen.

Im Untersuchungsgebiet ist keine Säugetierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

Reptilien

Da die Zauneidechse in Bayern in allen Landkreisen und Städten vorkommt und sowohl in allen TK25-Blättern nachgewiesen wird, bzw. es dort mit ihrem Vorkommen zu rechnen ist, ist eine Prüfung der Flächen bezüglich der Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse notwendig, die mit Hilfe der *Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden-Maßnahmen*, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stand 2020), durchgeführt wurde.

Habitateneignung der betroffenen und angrenzenden Flächen (Umgriff 40 m)

- a) Die Fläche mit ihren vorhandenen Strukturen ist grundsätzlich als Lebensraum geeignet. Sie stellt großflächig einen homogenen Lebensraum dar, in dem stellenweise (kleinräumig), aber vermutlich nur auf angrenzenden Flächen, die Struktur- und Flächenansprüche der Art verwirklicht sein könnten.
- b) Die Ausstattung mit essenziellen Strukturen und die Größe der Fläche ist theoretisch für ein Individuum geeignet.
- c) Die abiotischen Standortbedingungen sind nicht förderlich, sondern eher beeinträchtigend für die Art. Die Fläche zeichnet sich als weitgehend durchgängige Wiesenfläche (mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland) aus und ist nicht durchzogen von reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. In der nordwestlichen Ecke befindet sich eine Gabionenstele mit Ortsschild, die für Zauneidechsen

interessant sein könnte. Lediglich im näheren Umfeld in einer Entfernung von 25 Metern ist ein eingetragenes Biotop (Feldgehölz, naturnah 100%) ansässig. Teilbereiche mit einem lockeren sandigen Boden kommen auf dem Flurstück 118 nicht vor, die für die Eiablage der Zauneidechse notwendig sind. Jedoch im näheren Umfeld befinden sich kleinere Kies-/Schotterflächen.

- d) Die Verhaltensweisen der Art lassen nur bedingt eine Besiedlung der Fläche zu. Da es in diesem Bereich, v.a. in den angrenzenden Nachbarflächen kleine offenen Flächen mit Sand-Kies-Gemisch, oder Trockenmauern gibt, die gleichzeitig auch sonnenexponiert sind. Demnach ist die Möglichkeit der Eiablage eingeschränkt, aber möglich. Die artspezifischen Mindestabstände zu den umliegenden Strukturen sind erfüllt.

Nach dieser Abschichtung der Art und Einstufung der Habitataignung ergibt sich die Einstufung der Kategorie 2: Das Vorkommen relevanter Arten ist fraglich. Die Flächeneinstufung ist nicht eindeutig und erfordert daher eine Übersichtsbegehung, insbesondere zu relevanten Habitatstrukturen.

Diese fand am 30.04.2024 statt und hatte das Ziel der Prüfung des Standorts als Habitatpotenzial und die Eignung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei der Begehung konnte keine Zauneidechse gesichtet werden. Allerdings konnten zwei Exemplare einer Waldeidechse auf der Gabionenstele gesichtet werden.

Übersichtsbegehung – Habitataignung/Zauneidechse:

Methode: Ermittlung wichtiger Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitate

Datum und Uhrzeit: 30.04.2024, 1 Stunde von 9 bis 10 Uhr

Anzahl Erhebungen: eine flächendeckende Begehung

Bedingungen: sonnig

Dokumentation: **Gelände:** Lokalisation der essenziellen Habitatstrukturen durch GPS-Koordinaten oder Einzeichnen in aktuelle Luftbilder; **Aufbereitung Büro:** Erstellung der Karten der essenziellen Habitatstrukturen, Abgrenzung der Habitatstrukturen; **Bewertung der Eignung als Habitat:** Dokumentation der untersuchten Flächen bzw. des abgelaufenen Transektes und der essenziellen Habitatstrukturen. Auf der Gabionenstele konnten zwei Exemplare der Waldeidechse (*Anguis fragilis*) gesichtet werden. Zauneidechsen konnten im Zuge der Begehung nicht nachgewiesen werden.

Maßnahmen: Im Plangebiet befinden sich in den Randflächen einzelne kleinere, potentiell geeignete Habitate für Zauneidechsen. Die extensive Grünfläche bietet keinen Lebensraum für Reptilien. Nach der Erschließung und Bebauung können durch die Erhöhung des Struktureichtums auf der Fläche neue Habitate entstehen. Um Störungen von potenziell vorkommenden Zauneidechsen zu vermeiden, sind Versteckmöglichkeiten vor Baubeginn abzuräumen. Die Randbereiche sind kurz zu halten und Aufwuchs ist zu entfernen. Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Da die Waldeidechse nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist, ist sie somit nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Demnach sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.



● Nachweis Waldeidechsen

Abbildung 1 Fundstellen Wald-/Mauereidechsen



Abbildung 2 Essenzielle Habitatstrukturen

- 1 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland
- 2 Graben
- 3 Schotter-/Kiesfläche
- 4 Gabionenstele als Ortsschild, gefüllt mit Schroppen
- 5 Grillplatz, flächig als Kiesschüttung
- 6 Gehölze
- 7 Biotop – Junges Feldgehölz
- 8 Landwirtschaft, intensiv



Abbildung 3 Gabionenstele



Abbildung 4 Waldeidechse auf Gabionenstele

Amphibien

Im Rahmen der Geländeerhebungen konnten im Untersuchungsgebiet entlang des westlichen Grabens keine Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt werden. Im Wirkraum kommt die Gelbbauchunke und der Europäische Laubfrosch des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten vor oder sind hier zu erwarten.

Libellen

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten hier vor oder sind hier zu erwarten.

Käfer

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten hier vor oder sind hier zu erwarten.

Schmetterlinge

Im Zuge der Strukturerofassung konnten keine Raupen der drei im Landkreis vorkommenden schutzwürdigen Schmetterlingsarten und auch keine dieser Schmetterlinge gefunden werden. Damit kom-

men im Wirkraum keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalter- oder Nachtfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum kommt eine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schnecken- und Muschelarten hier vor und ist aufgrund des fehlenden stehenden Gewässers im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Fische

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten hier vor oder sind hier zu erwarten.

Vögel

Im Wirkraum kommen 43 im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Vogelarten vor. Im Rahmen der Geländeerhebungen konnten im Untersuchungsgebiet keine dieser Vögel gesichtet werden.